Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 49. Freitag, den 9ten Dezember 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 142. JN. 1381. R.

Zur Besichtigung und Verzeichnung der Zuchtstuten, welche im Jahre 1843 von Königl. Landbeschälern gedeckt werden sollen und welche im September und Oktober v. J. noch nicht vorgestellt worden, steht im hiesigen Kreise

den 7ten Januar 1842

von 12 bis 1 Uhr in Pensau Termin an.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden werden aufgefordert diesen Termin zur allgemeinsten Kenntniß, namentlich der Pferdezüchter des Kreises, zu bringen und dahin zu wirken, daß dieselben, die ihnen hierdurch gebotene Gelegenheit zur Veredelung der Pferdezucht benutzen.

Die Stuten sind so abzuschicken, daß sie pünktlich zu der angegebenen Stunde und wenn möglich, aus jeder Ortschaft zusammen, eintreffen.

Thorn, den 1. Dezember 1842.

No. 143. JN. 6689.

Der Knecht Anton Makowski aus Lissomitz ist dringend verdächtig aus einer Scheune in Gappa Roggen gestohlen zu haben. Er hat sich der Verhaftung aber durch die Flucht entzogen und werden daher die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden so- wie die Gensdarmen aufgefordert, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzuneh- men und an die Königl. Inquisitoriats-Deputation hieselbst abzuliefern.

Thorn, den 28. November 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Statut
der landwirthschaftlichen Produkten-Börse in Marienwerder.

§ 1.

Die landwirthschaftliche Produkten-Börse ist eine mit Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Landwirthen, Kaufleuten und Gewerbetreibenden zur Erleichterung des Absatzes von ländlichen Produkten und Fabrikaten und zur Abschließung von Geschäften und Verträgen, welche darauf Bezug haben; wozu auch Güter-Verkäufe, Pachtungen, Befrachtungen, Dienst-Engagements u. s. w. gehören.

§ 2.

Die Börsen-Versammlungen sollen in dem Lokale des Vereins Westpreußischer Landwirthe stattfinden, und zwar in den Monaten: September, Oktober, November, De- zember, Januar, Februar, März, April und Mai, zweimal in jedem Monat.

Die Börsenzeit wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 3.

Die Verwaltung des Vereins Westpreußischer Landwirthe führt die Oberaufsicht auf die landwirthschaftliche Produkten-Börse und ein von ihr erwählter und von der Königlichen Regierung geprüfter und bestätigter und von der kompetenten Behörde vereidigter Mäkler und ein Sekretair leiten die Geschäfte (§ 6.) an der Börse und sind dafür verantwortlich. Sowohl der Mäkler als der Sekretair werden nur auf unbedingte dreimonatliche Kündigung angenommen und können nach Ablauf der Kündigungsfrist jederzeit entlassen werden.

§ 4.

Der bei der landwirthschaftlichen Produkten-Börse anzustellende Mäkler fungirt als solcher nur an den Tagen, an welchen nach § 2 Börsen-Versammlungen stattfinden. An diesen Tagen und bezüglich auf die von ihm an denselben in seiner Eigenschaft als Mäkler eingeleiteten, resp. abgeschlossenen Geschäften, finden die Bestimmungen des
§ 1305 und der folgenden §§ des Tit. 8 Thl. 2 des Allgem. Landrechts, jedoch mit den
An diesen Tagen und bezüglich auf die von ihm an denselben in seiner Eigenschaft so,
als Mäkler eingeleiteten, resp. abgeschlossenen Geschäften, finden die Bestimmungen des ver-
§ 1305 und der folgenden §§ des Tit. 8 Thl. 2 des Allgem. Landrechts, jedoch mit den
in diesem Statut ausdrücklich festgesetzten Maaßgaben (§ 5.) auch auf ihn Anwendung, so den,
soll er nach der diesem Statute bei dessen Bestätigung in beglaubter Abschrift beizufügenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre d. d. Erdmannsdorf den 29. September 1842 von der Verpflichtung, sich des Betriebes kaufmännischer Geschäfte zu enthalten, ausnahmsweise entbunden sein.

§ 5.

a. Bei verkauften Produkten und Fabrikaten wird ein halbes Prozent vom Kaufpreise, wenn dieser 100 Rthlr. und weniger beträgt; ein Viertel Prozent aber, wenn der Kaufpreis die Summe von 100 Rthlr. übersteigt pro cura zur Börsen-Kasse erlegt.

b. Bei Verpachtungen wird die einjährige Pachtsumme, bei Befrachtungen der Betrag des Frachtlohns und bei Dienst-Engagements das einjährige baare Einkommen als abgabepflichtig angesehen und es finden auch hier die ad a. festgesetzten Modifikationen statt.

c. Bei dem Verkauf von Grundstücken, Landgütern rc. wird ein achtel Prozent vom Kaufpreise pro cura zur Kasse gezahlt.

d. Wenn die beiderseitigen Kontrahenten wegen Zahlung der pro cura-Gebühren nichts Näheres abgemacht haben, so zahlt Jeder die Hälfte derselben zur Börsen-Kasse.

§ 6.

Von den im vorigen § erwähnten Einkünften zur Börsen-Kasse empfängt der Mäkler Ein Drittheil als Courtage, der Sekretair eben soviel als Honorar und das letzte Drittheil wird zu den übrigen Bedürfnissen des Instituts verwendet.

§ 7.

a. Die Gegenstände des Begehrs und Angebots werden beim Sekretair angemeldet, der dieselben im Journal verzeichnet, benummert und zum Aushange bringt.

b. Insofern die Verkaufs-Objekte von der Art sind, daß man deren Qualität aus Proben beurtheilen kann, so werden diese dem Sekretair übergeben, der dieselben auf dem Börsenmarkt ausstellt, und wenn es Getreideproben sind, mit dem Börsen-Gewicht bezeichnet. Diese Proben können nach geschlossenem Handel, mit dem Vereinssiegel versehen, entweder im Börsen-Lokale aufbewahrt, oder auf Verlangen den Interessenten übergeben werden.

c. Der Mäkler tritt vermittelnd zwischen Käufer und Verkäufer, und registrirt, wenn sie einig sind, das abgeschlossene Geschäft im Journal. Der Sekretair erhebt von ihnen die § 4 festgesetzten pro cura-Gebühren, worauf der Mäkler jedem einen Schlußzettel, der für beide Theile bindend ist, ausfertigt.

d. Wenn Jemand Gegenstände meistbietend veräußern will, so muß er dies wenigstens einen Börsentag vorher dem Sekretair zur Bekanntmachung anmelden. An dem dazu angesetzten Börsentage wird mit der Lizitation präcise 1 Uhr Nachmittags begonnen und es erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden, wenn bis dahin keine Protestation des Eigenthümers eingelegt ist.

Uebrigens finden auch hier die im § 4 enthaltenen Bestimmungen statt, wobei das letzte Gebot die Norm giebt, gleichviel ob der Zuschlag erfolgt oder nicht erfolgt ist.

§ 8.

Zur gütlichen Ausgleichung etwaiger Streitigkeiten, die aus diesen Börsen-Geschäften entspringen, wird die Verwaltung des landw. Vereins, wenn sie angerufen werden sollte, die Hand bieten; doch bleibt den streitenden Partheien überlassen, die richterliche Entscheidung nachzusuchen, und sich erforderlichenfalls des empfangenen Schlußzettels, als bindenden Kontrakts, zu bedienen.

Marienwerder, den 5. Februar 1842.

(Unterschriften der gegenwärtigen Vereins-Mitglieder.)
(Recognition der Unterschriften durch den Notarius.)
(Bestätigung von dem Ober-Präsidenten der Provinz Preußen.)
(Cabinets-Ordre d. d. Erdmannsdorff den 29. Sept. 1842.)

Einladung zu der Produkten-Börse in Marienwerder.

Nach dem Beschluß der General-Versammlung vom 5. d. M. wird

Sonnabend am 10. December c. von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags

die erste Produkten-Börse hieselbst in dem Saale des Kaufmanns Herrn Falk am Markte stattfinden, und hier für die möglichste Bequemlichkeit des Publikums gesorgt werden.

Die übrigen Produkten-Börsen werden an demselben Orte in folgender Ordnung abgehalten werden:

Sonnabend, den 31. Dezember c.
Sonnabend, den 14. Januar f.
Sonnabend, den 28. Januar f.
Sonnabend, den 11. Februar f.
Sonnabend, den 25. Februar f.
Sonnabend, den 11. März f.
Sonnabend, den 25. März f.
Sonnabend, den 8. April f.
Sonnabend, den 22. April f.
Sonnabend, den 13. Mai f.
Sonnabend, den 27. Mai f.

} jedes mal von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags

Der Vorstand der Produkten-Börse für die angezeigte Börsenzeit wird bestehen aus:

dem Secretair derselben, Herrn Kaufmann Mikesch und
dem Mäkler, Herrn Wolle, beide am hiesigen Orte wohnhaft.

Die Oberaufsicht auf die Börse führt die unterzeichnete Hauptverwaltung des Vereins Westpreußischer Landwirthe.

Angebote und Nachfragen jeglicher Art müssen, des bessern Erfolges wegen, in Gemäßheit des § 7 des Seite 166 seq. unserer diesjährigen landwirthschaftlichen Mittheilungen bekannt gemachten Statuts, schon frühzeitig bei dem gedachten Sekretair, Herrn Kaufmann Mikesch, angemeldet werden, damit solche vorher durch das hiesige Wochenblatt zur Oeffentlichkeit gelangen können.

Es wird dafür gesorgt werden, daß die Ergebnisse dieser Produkten-Börsen durch dasselbe Organ zur allgemeinen Kenntniß gelangen.

Ungeachtet der Zweck der Produkten-Börsen im §. 1 des gedachten Statuts im Allgemeinen ausreichend besprochen ist, so wollen wir doch noch Folgendes zur Erläuterung (siehe landw. Mittheilungen pro 1839 S. 133 seq.) wiederholen:

Der Mangel eines Vereinigungs-Punktes für den Umsatz ländlicher Produkte ist von allen Landwirthen stets als ein Uebelstand betrachtet und gefühlt worden, durch den der landwirthschaftliche Verkehr sehr erschwert wird.

Landwirthe, welche verschiedene Produkte ihres Bodens, als: Getreide, Futter, Sämereien, Fett-, Zucht- und Arbeitsvieh, und andere Erzeugnisse ihrer Industrie zu verkaufen haben, wissen den Käufer, und eben so Diejenigen, die dergleichen Gegenstände suchen, den Verkäufer nicht aufzufinden. Oft sucht daher der einzelne Landwirth in der Ferne, was sein nächster Nachbar besitzt und nicht absetzen kann, und oft muß mit erheblichem Kostenaufwande aus entfernter Gegend herbeigeschafft werden, was in der Nähe vielleicht noch in besserer Qualität und minder kostspielig zu erhalten wäre.

Anfragen und Angebote durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen, ist für den Einzelnen theils mit zu großen Kosten verknüpft, theils zu zeitraubend. Auch hält Mancher den anzubringenden Gegenstand für zu geringfügig, obgleich er für den Suchenden oft von großer Wichtigkeit ist. Einen Bullen, ein Zuchtschwein, Dachrohr, einige Pfund Kleesamen u. s. w. wird z. B. Niemand gern in öffentlichen Blättern anbieten; wogegen ein Anderer, darnach suchend, vielleicht manche vergebliche Reise unternehmen muß.

In ähnlicher Verlegenheit befinden sich Landwirthe, wenn sie Wirthschaftsbeamte, Brauer, Brenner, Gärtner ꝛc. oder auch diese, wenn sie Dienststellen suchen.

Um etwas von Belang zu kaufen, muß jetzt der Kaufmann auf dem Lande herumreisen oder reisen lassen. Der Landwirth ist aber gegen jeden Käufer, der ihm ins Haus kommt — und wer kann es ihm verdenken? — mehr oder minder mißtrauisch. Um sich nichts zu vergeben, fordert er oft übertriebene Preise, bleibt dann sitzen mit seinen Produkten, und muß später vielleicht bedeutend billiger verkaufen; oder er verkauft wirklich, und zwar unter dem augenblicklichen Marktwerth, was ihn nicht weniger verdrießt. Jedenfalls ist dies eine sehr unregelmäßige Concurrenz, welche zuversichtlich durch die Produkten-Börse geregelt wird.

Ist diese im Gange, dann gewährt sie dem Landwirthe den Vortheil, daß er eine hinreichende Concurrenz von Käufern vor sich sieht, seinem Interesse nichts vergeben darf und im größern Maaßstabe verkaufen kann. Für den Kaufmann entsteht aber durch die Produkten-Börse der Vortheil, daß er Zeit, Mühe und Kosten spart, und seinerseits im größern Maaßstabe kaufen kann. Beiden Theilen erwächst auch der Nutzen, daß sie sich näher kennen lernen, nicht mehr so mißtrauisch gegen einander bleiben, wohl aber geneigt werden, sich gegenseitig die Hände zu bieten, um sich ihre Geschäfte unter einander zu erleichtern.

Die im Jahre 1840 hier abgehaltenen Produkten-Börsen, bei welchen einige Mal ein Umsatz von 4000 bis 10,000 Rthlr. nachgewiesen wurde, haben die Wichtigkeit derselben dargethan; und damals war diese Anstalt vom Staate noch nicht sanctionirt; sie bewegte sich ohne Statuten; es fehlte an der nöthigen Bequemlichkeit. Die Conjuncturen des Jahres 1841 waren von der Art, daß es nicht nöthig gewesen wäre, die Produkten-Börse zu retabliren. Es wurde dieses Jahr hauptsächlich benutzt, um die noch fehlenden Requisiten zu beschaffen, damit jetzt diese Anstalt um so vollendeter wieder hervortreten, und sich des besten Gedeihens versichern könne.

Wir glauben bei dieser Beleuchtung, der Hoffnung Raum geben zu können, daß unsere vielfachen Bemühungen um diese Anstalt durch eine rege Theilnahme an derselben mit dem dankbarsten Erfolge gekrönt werden, und laden in dieser Zuversicht das geehrte Publikum zu den bevorstehenden Produkten-Börsen hiermit ganz ergebenst ein.

Marienwerder, am 10. November 1842.

Die Hauptverwaltung des Vereins Westpreußischer Landwirthe.

Selle. Runge. Lehnstaedt.

(Hierzu eine Beilage.)